

ERKLÄRUNG ZU DEN SOZIALEN GRUNDRECHTEN IM RENAULT-KONZERN

12. Oktober 2004

RENAULT bekennt sich zu einer Strategie des Wachstums und des Wettbewerbs, welche auf der Exzellenz seiner Fachberufe, ebenso wie der Qualität und Attraktivität der Produkte, der Kundenzufriedenheit, der Globalisierung der Konzernaktivitäten, dem Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Einbeziehung der Partner fundiert ist.

RENAULT verpflichtet sich, die für den Konzern tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der ganzen Welt zu achten und zu fördern und eine freie Geisteshaltung, Transparenz der Informationen sowie Chancengleichheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Damit folgt der Konzern den von RENAULT festgelegten berufsethischen Grundsätzen, im Einklang mit der globalen Strategie einer dauerhaften Entwicklung, den Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, nachstehend ILO), sowie dem „Global Compact“ der Vereinten Nationen, dessen universelle Prinzipien, insbesondere die Prinzipien in Zusammenhang mit den Menschenrechten, RENAULT am 26. Juli 2001 unterzeichnet hat.

Unter diesen Voraussetzungen und in der Überzeugung, dass die soziale Verantwortung ausschlaggebend für einen langfristigen Unternehmenserfolg ist, bekennen sich RENAULT, der Betriebsausschuss des RENAULT-Konzerns und der Internationale Verband der Metallarbeitergewerkschaften (FIOM) zu den folgenden Grundsätzen, die sie als fundamental erachten.

Gesundheit, Sicherheit und Arbeitsbedingungen

Die Verbesserung von Gesundheit, Sicherheit am Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen für seine Beschäftigten ist für den RENAULT-Konzern ein vorrangiges Ziel.

RENAULT betrachtet bei der Vermeidung von Berufsrisiken die europäischen Normen als Referenz und hat in diesem Sinne auf Konzernebene eine Strategie definiert, die in dem Dokument „Politique Conditions de Travail Groupe“ vorgestellt wird. RENAULT verpflichtet sich dazu, diese Politik durch Bestandsaufnahmen und entsprechende Aktionspläne umzusetzen.

Die Einhaltung einer Politik der Vermeidung von Berufsrisiken auch durch Zulieferer, im Einklang mit den von RENAULT ausgearbeiteten Prinzipien, ist wesentlich und gilt als Auswahlkriterium.

RENAULT lässt den Gesundheitszustand seiner Beschäftigten in regelmäßigen Abständen durch kompetente Ärzte untersuchen und betreibt eine aktive Präventionspolitik. In diesem Zusammenhang legt RENAULT besonderen Wert auf Schutzmaßnahmen gegen HIV/Aids, Geschlechtskrankheiten und Missbrauch toxischer Substanzen (Drogen) in den am meisten betroffenen Ländern.

Verbot von Kinderarbeit

Gemäß ILO-Konvention Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung verpflichtet sich RENAULT ausdrücklich, nicht auf Kinderarbeit zurückzugreifen. Das Mindestalter für den Zugang zur Beschäftigung sollte nicht geringer sein, als das Alter, mit dem die Schulpflicht in dem jeweiligen Land endet, und in jedem Fall nicht unter fünfzehn Jahren liegen.

Die Einhaltung dieser Verpflichtung durch die Zulieferer und Dienstleister gilt als Auswahlkriterium.

Verbot von Zwangsarbeit

RENAULT ächtet jede Form der Zwangs- oder Pflichtarbeit gemäß ILO-Konventionen Nr.29 und 105 und verpflichtet sich entsprechend, selbst auf Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verzichten.

Die Einhaltung dieser Politik durch Zulieferer und Dienstleister gilt ebenfalls als Auswahlkriterium.

Chancengleichheit

RENAULT verteidigt den Grundsatz, keinerlei Diskriminierung jedweder Art, ungeachtet der Gründe, in den Arbeitsbeziehungen zuzulassen. Frauen und Männer sollen auf der Grundlage ihrer Qualifikation eingestellt werden und mit Würde und Achtung, vorurteilsfrei und ungeachtet von Alter, sozialer Herkunft, Familiensituation, Geschlecht, sexueller Neigung, Behinderung, politischer Einstellung, gewerkschaftlicher oder religiöser Orientierung oder der Zugehörigkeit bzw. Nicht-Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe, Nation oder Rasse entsprechend ILO-Konvention Nr. 111 behandelt werden.

Diese Politik soll zur Vielfalt der Menschen und Kulturen an den unterschiedlichen Standorten des Konzerns beitragen.

RENAULT setzt sich ebenfalls für Personen mit Schwierigkeiten ein, insbesondere für Körperbehinderte, um ihre Integration im Unternehmen und in der lokalen Gemeinschaft zu fördern.

Beschäftigung

Der Konzern RENAULT verpflichtet sich, die Beschäftigung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern und im Falle einer Neuorientierung oder Umstrukturierung des Unternehmens alles zu tun, um eine Weiterbeschäftigung innerhalb des Unternehmens durch Umbesetzungen und entsprechende Umschulungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Recht auf Weiterbildung

RENAULT verpflichtet sich, allen Beschäftigten ohne Rücksicht auf deren Arbeitsort weltweit, ungeachtet von Alter und Funktion und im gesamten Verlauf ihrer Berufstätigkeit, die Teilnahme an weiterbildenden Schulungen zu ermöglichen, die zur guten Ausübung ihres Berufs und zugunsten ihrer beruflichen Karriere erforderlich sind.

Arbeitszeit und Anspruch auf bezahlten Urlaub

RENAULT verfolgt im Rahmen der nationalen Gesetzgebungen und der jeweiligen lokalen Bedingungen für den sozialen Dialog eine Politik der Arbeitszeitgestaltung, die im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Ziele der Beschäftigten auf eine Harmonisierung der Arbeitszeiten mit dem Bedarf der jeweiligen Unternehmensbereiche abzielt. In Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzgebungen und Gebräuchen der Länder, in denen RENAULT tätig ist, haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter effektiven Anspruch auf bezahlten Urlaub.

Vergütung

RENAULT erkennt das Prinzip einer angemessenen Vergütung der Arbeit an und akzeptiert in diesem Zusammenhang die Vorschriften der ILO-Konvention Nr.100 zum gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

Personalvertretung

RENAULT achtet darauf, dass eine Personalvertretung an allen Standorten des Konzerns durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Standorte durch Wahl oder durch Zugehörigkeit gewährleistet ist.

Entsprechend der ILO-Konvention Nr.87 von 1948 über Gewerkschaftsfreiheit und den Schutz des Gewerkschaftsrechts bekräftigt RENAULT den Grundsatz, die gewerkschaftliche Freiheit im Hinblick von Mitgliedschaft oder der Übernahme von Funktionen in Gewerkschaften strikt zu respektieren.

Die Anerkennung der Gewerkschaftsfreiheit bedeutet für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Recht, sich einer Gewerkschaft anzuschließen. RENAULT bestätigt auch die feste Absicht, die ILO-Konvention Nr.98 über das Recht auf Organisation und kollektive Verhandlung zu beachten.

RENAULT verpflichtet sich zur Beachtung der Erklärung der ILO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die 1998 auf der 86. Sitzung der Arbeitskonferenz angenommen wurde. Diese beziehen sich auch auf die Vereinigungsfreiheit und die Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen.

Beziehungen zu den Zulieferern

RENAULT informiert seine eigenen Zulieferer über den Inhalt der vorliegenden Erklärung und des „Global Compact“ und lädt sie ein, sich dieser Erklärung anzuschließen. Der Konzern

ermutigt sie dazu, entsprechende Prinzipien in ihren eigenen Unternehmen durchzusetzen. Die effektive Anerkennung dieser Prinzipien wird als günstige Voraussetzung für dauerhafte partnerschaftliche Beziehungen angesehen.

Durchführung

Die vorliegende Erklärung wird an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an allen RENAULT-Standorten verteilt.

Die Beschäftigten haben fortan die Möglichkeit, das Unternehmen über jede Verhaltensweise zu benachrichtigen, die mit dieser Erklärung nicht in Einklang steht.

Die Konzernleitung und der Konzern-Betriebsausschuss achten gemeinsam und in Verbindung mit den Instanzen der Personalvertretung an den betreffenden Standorten auf die effektive Anwendung dieser Erklärung.

Die Unterzeichner dieser Erklärung vereinbaren, vor dem Ende des Jahres 2006 eine erste Bilanz über die Anwendung dieser Erklärung vorzunehmen.

Die vorliegende Erklärung wurde in französischer Sprache verfasst; nur die französische Fassung ist rechtskräftig.

Ausgestellt in Boulogne Billancourt, den 12. Oktober 2004

Für die RENAULT-Geschäftsleitung
Der Vorstandsvorsitzende

Louis SCHWEITZER

Für die FIOM
Der Generalsekretär

Marcello MALENTACCHI

Für den Konzern-Betriebsausschuss RENAULT,
Der Sekretär

Philippe LEBRET

und die stellvertretenden Sekretäre

Antonio de ALMEIDA

Joaquin ARIAS GALLEGO

Jean-Louis BAUD

Alejandro DURAN MORENO

Jean-Christophe JARYSTA

Anne-Marie LINDNER-DÜX

Raymond SMEULDERS

Für die Gewerkschaftsorganisationen, die den Vertrag vom 4. April 2003 über den Konzern-Betriebsausschuss Renault unterzeichnet haben, in Vertretung der jeweiligen Gewerkschaftsverbände

C.F.D.T. vertreten durch Fred DIJOUX

C.F.E./C.G.C. vertreten durch Gérard BLONDEL

C.F.T.C. vertreten durch Lionel HEIN

C.G.T. vertreten durch Philippe NOEL

C.S.C. vertreten durch Jean PAS

CC.OO. vertreten durch Joaquim ARIAS GALLEGO

F.G.T.B. vertreten durch Raymond SMEULDERS

F.O. vertreten durch Laurent SMOLNIK

U.G.T. vertreten durch Alejandro DURAN MORENO